

Bestellungen
nehmen an alle Postämter und Buch-
handlungen des In- u. Auslandes.
Bilal-Expeditionen.
New York: Geo. Beitz, Genesee-
str. 124, E. 10. Str.
Philadelphia: P. H. S., 630 North
2nd Street.
J. S. S., 1129 Charlotte Str.
Boston N. J.: S. A. Gorge, 215 Wash-
ington Str.
Chicago: A. S. S. S., 74 Clybourn Ave.
San Francisco: P. H. S., 428 O'Farrell Str.
London W.: G. S. S., 2 New
Golden Square.

Vorwärts

Erscheint in Leipzig
Mittwoch, Freitag, Sonntag.
Abonnementpreis
für ganz Deutschland 1 M. 50 Pf. pro
Quartal.
Monats-Abonnement
werden bei allen deutschen Postämtern
auf den 1. und 3. Monat, und auf den
3. Monat besonders angenommen; im
Rheinl. Sachsen und Herzogth. Sachsen-
Weimar auch auf den 1ten Monat
des Quartals à 54 Pf.
Inserate
letz. Veranlassungen v. Zeitungs 10 Pf.,
letz. Privatangelegenheiten und Stelle des
Zeitungs 30 Pf.

Was dann?

Die Annahme des Sozialistengesetzes ist gesichert — man wird also in der nächsten Zeit die Sozialdemokratie, die treue Freundin des arbeitenden Volkes mehr noch durch die Polizei verfolgen lassen, als es bisher schon geschah; man wird verbieten, daß ferner noch der Schleier gelüftet werde von dem Volksweld und all den Gebrechen, die unter gleichnerischer Hülle erbarmen- erregend hervorlugen; man wird verbieten, daß wir ferner die Finger legen in die Wunden des Volkes und des Vaterlandes und energisch hinweisen auf die Mittel, die erforderlich zu deren Heilung sind.

Ruhe wird eintreten in der „sozialen Frage“ — die Ruhe des Kirchhofs.

Aber die Roth wird bleiben und das Elend wird ferner hervorblühen aus allen Ritzen und Spalten und rohe Polizeihäufte werden zu ohnmächtig sein, all diese Ritzen und Spalten zu verstopfen. Das Vaterland aber wird immer kränker werden, und das Volk wird trotz des herrlichen Kriegsheeres, trotz der liberalen Sakaienhaftigkeit und trotz der Allgewalt der Polizei mehr noch dahinsinken in leiblicher und geistiger Roth.

Was dann?

Wollt Ihr nur die Aerzte verfolgen und vernichten, welche die Krankheit constatiren; wollt Ihr zur Hebung der Krankheit selbst nichts thun? Die Regierung verschanzte sich bei der Erörterung solcher Fragen hinter ihre Impotenz. Sie erklärte schon am 15. Juni 1864 in einem Artikel der „Provincial-Correspondenz“, in welchem von der schlesischen Weber-Deputation die Rede war:

„Die Regierung ist fern von dem Wahne, ihrerseits Einrichtungen schaffen zu können, durch welche der Armuth und Roth in der Arbeiterbevölkerung, insoweit dieselben mit den mannigfachen Schwankungen des industriellen Lebens überhaupt zusammenhängen, durchgreifend abgeholfen werden könnte.“

Und seit jener Zeit hat wahrlich die Regierung nichts gethan, nicht einmal irgend einen Versuch angestellt, der beweise, daß sie von der früheren Meinung über ihre eigene Impotenz, und nach dem Vassallischen Ausdrucke, über ihre „Nachtwächterstellung“ zurückgekommen sei. Hören wir hierüber einen Nichtsozialisten, den Doktor Arnold Lindwurm, der folgendes schreibt:

„Seit 1871, seit der Errichtung des Deutschen Reiches quält uns dieses mit nichts als mit unfruchtbarer Gehegen: Culturkampf und Diplomaten-disciplin, Zählung der freien und Reptilien- führung der offiziellen Presse, Vermehrung des schlagenden und mögliche Vernachlässigung des denkenden Heeres, das ist dasjenige, womit wir uns die 7 Jahre hindurch haben abgeben müssen. Vorkehrungen zum Besten der Wirtschaftsverhältnisse haben nicht stattgefunden. Der Canal zwischen Nord- und Ostsee harret noch immer seiner ersten Entwerfung, ebenso der Rhein-Weiser-Elbe Canal, ja die ganze gewaltige Nachtstellung des deutschen Reiches hat es noch nicht einmal vermocht, auch nur eine der elenden Abfertigungs-Chikanen der russischen Zollbehörden, womit diese den deutschen Handel peinigen, zu beseitigen. Und auch jetzt wieder weiß die Reichsregierung nichts Besseres als — Strafgesetyparagrafen.“

Und daß wir nicht allein die versängliche Frage stellen: Was dann? — dies geht aus einem Artikel der national-liberalen „Hensburger Norddeutschen Zeitung“ hervor, in welchem es unter anderem heißt:

„Was wird der Staat thun, um auf positivem Wege die sozialdemokratische Lehre aus der Welt zu schaffen? Jedermann, der nicht in dem Vanne besangen ist, unter welchem die Agitatoren ihre Anhänger halten, ist überzeugt, daß diese Lehre eine Irrlehre ist, die das Volk nur ins Verderben führen wird. Sie wird jedoch durch die Verfolgung der Verklünger nicht aus dem Herzen der Gläubigen gerissen. Diesen Zweck zu erreichen, müssen andere Mittel angewandt werden.“

Auf die Angriffe der „Hensburger Nord. Stg.“ gehen wir nicht ein.

Das Blatt aber möge sich selbst aus dem oben angeführten Bekenntniß der Regierungsimpotenz und aus der Anklage des Herrn Lindwurm die Frage beantworten, welche Abhilfe die Regierung bringen kann und bringen wird.

Unsere Antwort lautet: Keine!

Doch hören wir die „Hensburger Norddeutsche Zeitung“ noch weiter an:

„Man weiß, aus was für Gründen die sozialdemokratische Partei ins Riesenhafte gewachsen ist. Das materielle Elend, das durch die langjährige Geschäftskrisis unter den arbeitenden Klassen entstanden ist, hat Tausende der neuen Heilslehre zugewendet, welche ihnen eine gerechtere

Vertheilung der materiellen Güter, ein menschenwürdiges Dasein versprach, sobald einmal das heutige Erwerbsystem und folglich auch die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung gebrochen seien. Wer wird es dem hungernden Arbeiter verargen, wenn er dieser Lehre Glauben schenkte, insbesondere da ihm die Ueberzeugung beigebracht wurde, daß unter den gegenwärtigen Zuständen keine durchgreifende Besserung seiner Lage zu erwarten sei? Auch künftig, wenn er das neue Evangelium nicht mehr hören dürfte, wird er selbst den eingehendsten Nachweisen, daß der sozialdemokratische Zukunftsstaat nicht bloß unmöglich ist, sondern auch, wenn eingeführt, das materielle Elend nicht heben, sondern noch vergrößern und zugleich unerhörte Knechtschaft bringen werde, vollkommenen Unglauben entgegensehen. Er wird überhaupt durch Worte kaum eines Besseren belehrt werden, das vermögen nur Thaten.“

Aber da beantwortet die Hensburgerin ihre Frage ja äußerst treffend selbst: „Unter den gegenwärtigen Umständen ist keine durchgreifende Besserung der Lage des Arbeiters zu erwarten!“ Und da auch bei der gegenwärtigen Regierung, die ja jetzt schon Defizit auf Defizit häuft, die ja dem Kriegsmoloch zwei Drittel aller Steuern opfert, keine rettenden „Thaten“ zu erwarten sind, so werden auch nach den Ausnahmegeetzen die „hungernden Arbeiter“ nicht verschwinden, so werden auch nach den Ausnahmegeetzen Roth und Elend im deutschen Reiche weiter hausen, und da dann selbst die Klage über die schlimmsten Zustände unter Verbot gestellt wird, so ist es erklärlich, daß der Haß im Volke von Tag zu Tag steigt und zwar in demselben Maße, wie das Volk einseht, daß Nichts geschieht, diesem Jammer ein Ende zu machen.

Die Sozialdemokratie aber wird unter solchen Zuständen immer mehr wachsen und gedeihen, so daß wir nicht in Verlegenheit gerathen werden, wenn man uns einst die Frage vorlegt:

Was nun?

Der Sozialistengesetzentwurf.

(Nach den Beschlüssen der Commission in zweiter Lesung.)

§ 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder communisistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-Ordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder communisistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-Ordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten.

§ 1a. Die Vorschriften des § 1 finden auf Verbindungen jeder Art Anwendung.

Jedoch sind eingetragene Genossenschaften (Gesetz v. 4. Juli 1868, B. G. B. S. 415), registrierte Gesellschaften (Ges. v. 23. Juni 1873, R. G. B. S. 146), eingeschriebene Hilfskassen (Ges. v. 7. April 1876, R. G. B. S. 125) und andere selbstständige Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Controlo zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbands vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbands und die Controlo über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigverein zu Tage treten, die Controlo auf diesen zu beschränken.

§ 1b. Die mit der Controlo betraute Behörde ist befugt:

- 1) allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
- 2) Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
- 3) die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
- 4) die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
- 5) mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitenden Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
- 6) die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Wird durch die Generalversammlung, den Vorstand oder ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Controlobehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwider gehandelt, oder treten in dem Verein die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Ein-

leitung der Controlo zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 2. Zuständig für das Verbot und die Ver- ordnung der Controlo ist die Landes-Polizei- Behörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den „Reichsanzeiger“, das von der Landes-Polizei- behörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 3. Auf Grund des Verbots sind die Be- stimmte Gegenstände durch die Behörde in Be- schlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgiltig geworden ist hat die von der Landes-Polizeibehörde zu bezeich- nende Verwaltungs-Behörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Sta- tuten vorgesehenen Beschlusses der Generalver- sammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbe- hörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmit- glieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, be- ziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestim- mungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot end- giltig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzu- sehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 4. Das von der Landespolizeibehörde er- lassene Verbot, sowie die Anordnung der Con- trolo ist dem Vereinsvorstande, falls ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Be- schwerde (§ 19) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei der Behörde anzubringen, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wir- kung.

§ 5. Versammlungen, in denen sozialdemokra- tische, sozialistische oder communisistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesell- schäftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatfachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förde- rung der im ersten Abthe bezeichneten Bestre- bungen bestimmt sind, sind zu verbieten. Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 5a. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbe- hörden statt.

§ 6. Druckschriften, in welchen sozialdemokra- tische, sozialistische oder communisistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesell- schäftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Ver- bot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das zweite Ver- bot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 7. Zuständig für das Verbot ist die Landes- polizeibehörde, bei periodischen, im Inlande er- scheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der in § 2 Abs. 2 vor- geschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde er- lassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, bei einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Be- schwerde (§ 19) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei der Behörde anzubringen, welche die Verfügung hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wir- kung.

§ 9. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Be- schlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im en- geren Sinne hat auf Antrag der Beteiligten statt Beschlagnahme des Sahes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genom- menen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgiltig geworden ist, un- brauchbar zu machen.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbe- hörde statt.

§ 10. Die Polizeibehörde ist befugt, Druck- schriften der im § 6 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genom- mene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 11. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder communisistischen, auf den Umsturz der be- stehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung ge- richteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Auf- forderung zur Leistung solcher Beiträge sind poli- zeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich be- kannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbe- hörde statt.

§ 12. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 2) als Mitglied sich betheiligt oder eine Thä- tigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 5) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Aufforderung einer Ver- sammlung (§ 5) sich nicht sofort entfernt.

Gegen Derjenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 13. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§ 14. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 6, 7) oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 10) verbreitet, forsthebt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Mo- naten bestraft.

§ 15. Wer einem nach § 11 erlassenen Ver- bot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu er- klären.

§ 15a. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach er- folgter Bekanntmachung des Verbots durch den „Reichsanzeiger“ (§§ 2, 7) eine der in den §§ 12, 13, 14, 15 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen. Die Schlussbestimmung des § 15 findet Anwendung.

§ 16. Gegen Personen, welche sich die Agi- tation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Be- strebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 bis 15 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Auf- enthaltes außerhalb ihres Wohnortes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Be- zirken oder Ortshaften durch die Landespolizei- behörde verfügt werden. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete aus- gewiesen werden. Gegen solche Anordnungen findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 16a. Unter den im § 16 Abs. 1 bezeich- neten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, sowie gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesecabinetten neben der Frei- heitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbebetrie- bes erkannt werden.

§ 16 b. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von den Landespolizeibehörden die Befugnis zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen, öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 17 fällt aus.

§ 18. Wer dem auf Grund des § 16a ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 16b erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 19. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 4, 6 erhobenen Beschwerden wird eine Commission von 9 Mitgliedern gebildet, der Bundesrath wählt 4 derselben aus seiner Mitte, die übrigen 5 aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser 5 Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Commission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Im Uebrigen bestimmt die Commission ihre Geschäftsordnung selbstständig. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Commission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 20. Für Bezirke oder Ortshafte, welche durch die im § 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahre getroffen werden, 1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschrieben Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht; 2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf; 3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortshafte außerhalb ihres Wohnortes versagt werden kann; 4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 21. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 22. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis 31. März 1881.

Ein Brief des Dr. Robbertus.

Dr. Rudolf Meyer erwähnt in dem von uns in Nr. 118 des „Vorwärts“ erwähnten Schreiben an die „Germania“ auch einer Unterredung, die Hasenclever seiner Zeit mit Robbertus gehabt hat, ferner eines Briefes, den Robbertus an Hasenclever schreiben wollte, der aber unvollendet in dem Robbertus'schen Nachlaß durch die Herren Adolf Wagner und Schumacher-Jarchlin aufgefunden und theilweise bei Herausgabe der bekannten Broschüre: „Lassalle's Briefe an Robbertus“ benützt worden ist.

Die Entstehungsgeschichte des Briefes wird unsere Leser gewiß interessieren.

Zunächst sei vorausgeschickt, daß kurz nach dem bekannten Rathbergsocialistencongres, der in Eisenach Ende September 1872 stattfand und zu welchem Herr von Bismarck den Geheimen Rath Wagner und den ihm jetzt gänzlich unbekanntem Dr. Rudolf Meyer (Verfasser des allbekanntem Werkes: Der Emanzipationstampf des vierten Standes) geschickt hatte, in Berlin im Alcazar eine Volksversammlung stattfand, zu welcher der Einberufer sämmtliche in Berlin anwesenden Besucher des Rathbergsocialistencongres einlud. Die Professoren Sneyt, Brentano u. c. antworteten ablehnend, aber sich entschuldigend; die Herren Dunder und Hirsch ablehnend, aber feindselig und unhöflich — der einzige, der erschien, war Herr Dr. Rudolf Meyer, der auch in längerer Rede seine abweichenden Ansichten von den Rathbergsocialisten, aber auch von der Socialdemokratie kundthat. Sympathie erwarb sich Meyer, weil er rüchhaltslos die Forderung des Normalarbeitstages anerkannte. Dr. Meyer wurde allerdings in seinen übrigen Anschauungen widerlegt, doch schien derselbe insoweit befriedigt, als er auch hier wieder eine überaus anständige und verständnißvolle Haltung bei der nach mehreren Tausenden zählenden versammelten Berliner Arbeiterbevölkerung gefunden hatte.

Am 18. März desselben Jahres (1872) hatte Dr. Meyer nämlich mit Robbertus eine von der Socialdemokratie einberufene außerst zahlreich frequentirte Volksversammlung besucht, in der unter anderen auch Hasenclever und Hasselmann als Redner auftraten. Die Reden wurden der Sache angemessen mit großer Schärfe gehalten; der Märzlämpfer von 1848 in Berlin und der von 1871 in Paris wurde gedacht. Nach der Versammlung ließ sich Robbertus dem Genossen Hasenclever vorstellen. Die Unterredung war nur eine kurze, da die Verhältnisse keine längeren Auseinandersetzungen gestatteten, doch sprach Robbertus den Wunsch aus, mit Hasenclever über die soziale Frage sich später einmal gründlicher zu unterhalten. Dabei aber äußerte Robbertus sich höchst anerkennend über die

Haltung der Versammlung, eine Haltung, die, wenn er den lägerischen Angriffen der Presse glauben geschenkt hätte, er nicht habe erwarten können. Auch erklärte er, daß er das Meiste von dem, was der Redner gesprochen, unterzeichne.

Im April 1873 fand eine weitere Volksversammlung im „Alcazar“ zu Berlin statt. Hier wollten wir den Aufzeichnungen folgen, die wir im „Neuen Social-Demokrat“ vom 23. April 1873 (Nr. 47) finden. Es heißt in unserem früheren Parteiorgan:

„Ein interessanter Zwischenfall fand nunmehr statt. Es meldete sich Herr Dr. R. Meyer, Redacteur der „Revue“, zum Wort, um den Socialdemokraten die Mittheilung zu machen, daß Robbertus ihm geschrieben habe, daß er schon seit 6 Monaten schwer erkrankt darnieder liege, Robbertus der Freund und vielfach auch der Lehrer Lassalle's, bei dem er Briefe von der Hand des Letzteren gelesen habe, die voll Freundschaft und Ehrerbietung gegen Robbertus seien. Redner freute sich jedesmal, wenn er im „Neuen Social-Demokrat“ lese oder in einer Versammlung höre, daß der große Todte Lassalle mit solcher Achtung genannt und geehrt würde; den Lebenden, welche für Volkswohlthat streiten, gebühre aber auch der Dank des Volkes. Und wenn Robbertus auch kein Socialdemokrat sei, so habe er doch wenigstens eine sozialistische Gesinnung und nationalökonomische Auffassung, die er in verschiedenen Werken niedergelegt, welche selbst dem schärfsten Socialdemokraten Achtung abzwängen müßte. Wie überhaupt der so schwer erkrankte Mann denke und fühle, wie sein Herz warm für die Arbeiterklasse schlage, gehe aus einem Absage eines Briefes hervor, den er an ihn (den Redner) geschrieben habe. Derselbe lautet:

„Soeben schickt mir ein „Architekt Herr Peters“ seine „Hilfsstufen zu Preisrechnungen für Zimmerarbeiten u. s. w.“, Schwerin, Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung.“ Sie sind die Anwendung meines Normalarbeitstages auf Zimmermannsarbeiten. Es ist ein ungeheurer Anfang, den dieser Mann gemacht, meine nationalökonomische Seele jubilt förmlich, daß mich ein Praktiker verstanden hat. Die Führer Ihrer konservativen Partei, werden Sie sich erinnern, fast sämmtlich, „sie verstanden dies Alles nicht.“ — Nun muß ich noch am Leben bleiben! — Ich werde mit Peters in Verbindung bleiben, noch gehört eine wichtige kleine Ergänzung zu seinem Werk. Aber Sie müssen aufmerksam darauf machen.“

Man sehe aus diesen Worten des Dr. Robbertus, so schließt der Redner, daß derselbe in der That für die Arbeiterklasse bis zu seinem letzten Athemzuge strebe. (Bravo.)

Der Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins (Hasenclever) ergreift nun das Wort. Wenigleich Dr. Robbertus kein Socialdemokrat ist, so gehört er auch keiner andern Partei an, er ist nur ein Repräsentant der Social-Wissenschaft und ein aufrichtiger Repräsentant derselben. Eine Stelle des oben erwähnten Briefabjages zeigt uns, daß er der konservativen Partei nicht angehört, wie man vielleicht glaubt. Robbertus spricht ja, indem er an Dr. Meyer schreibt, von „Ihrer Partei“, er sagt nicht „unsere Partei“; auch aus einer anderen Stelle des Briefes geht hervor, daß er nicht gerade conservativ ist; ebenso wendet er sich bekanntlich in aller Schärfe gegen die gesamte liberale Schule. Lassalle hat Robbertus geehrt, der „Neue Socialdemokrat“ hat mehrfach seiner rühmend erwähnt, und damit man sieht,

daß die Arbeiter alle Männer der Wissenschaft, die in Wahrheit und Selbstlosigkeit ihre Sache vertreten, ehren, fordere ich Euch Alle auf, trotz mancher Unterschiede, die zwischen ihm und uns obwalten mögen, Euch zu Ehren des schwer erkrankten Mannes von den Plätzen zu erheben. (Sämmtliche Anwesende, die überhaupt einen Sitz inne hatten, erhoben sich wie ein Mann.)

Darauf folgt in derselben Nummer des „Neuen Socialdemokrat“ nachstehende Notiz:

„Wir lassen hier den Brief folgen, den Namens der Volksversammlung der Vereinspräsident an Herrn Dr. Robbertus gerichtet hat: An den Reichsminister a. D. Robbertus in Jagebow bei Jarman. Hochverehrter Herr!

In einer von Tausenden sozialdemokratischer Arbeiter besuchten Volksversammlung, welche am 20. d. M. in Berlin im Louisenstädtischen Theater (Alcazar) tagte, wurde von Dr. Meyer, Redacteur der „Revue“, ein Absage eines Briefes, den Sie an denselben gerichtet, verlesen, aus dem hervorgeht, daß Sie, verehrter Herr, schwer erkrankt sind, daß aber trotzdem Ihre Seele voll und ganz bei der Arbeiterklasse weilt, deren Besserstellung Sie immer anstreben. Mit großem Bedauern nahm die Versammlung diese Mittheilung entgegen, sie erinnerte sich der Freundschaft und Verehrung, welche der große unssterbliche Lassalle Ihnen seiner Zeit entgegengetragen hat; sie erinnerte sich aber auch Ihres Wirkens und Schaffens auf dem Gebiete der Socialwissenschaft. Um diese Erinnerung und Verehrung, welche deutsche Arbeiter, trotzdem dieselben nicht auf Ihrem Standpunkte in politischer Beziehung stehen, für Sie fühlen, den lebendigen Ausdruck zu geben, erhoben dieselben sich auf Aufforderung des unterzeichneten Vorsitzenden wie ein Mann von ihren Sigen.

Es wurde zugleich beschlossen, Ihnen von diesem Beweise aufrichtiger Hochachtung Nachricht zu ertheilen.

Berlin, den 23. April 1873. Mit vorzüglicher Hochachtung zeichnet Der Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins: Hasenclever.“

Und nun finden wir in Nr. 50 des „Neuen Socialdemokrat“ vom 30. April 1873 folgende Notiz:

„Herr Robbertus spricht der Berliner Volksversammlung für ihren Gruß den freundlichsten Dank aus, wie er dem Dr. Meyer zur Uebermittlung an Hasenclever geschrieben hat. Sein Gesundheitszustand — er ist nach Greifswalde zu weiterer ärztlicher Behandlung übergesiedelt — ist noch ein solcher, daß es ihm unmöglich ist, längere Briefe zu schreiben. Seiner Zeit wird er direkt auf Hasenclever's Brief antworten und es ist auch sein Wille, in einem „offenen Briefe an die deutschen Arbeiter“ seine Anschauungen über die soziale Frage baldmöglichst klar zu legen.“

Der hier angebeutete Brief ist jedenfalls der von den Herren Ad. Wagner und Schumacher-Jarchlin in dem Nachlasse des Dr. Robbertus gefundene und für Hasenclever bestimmte.

Hasenclever ist gewillt, den Herrn Schumacher-Jarchlin zu ersuchen, den betreffenden, für ihn bestimmten Brief ihm auszuhandigen, eventuell ihm eine Abschrift desselben zugehen zu lassen.

Die Veröffentlichung des Briefes würde dann natürlich erfolgen können, da wir nicht glauben, daß dadurch der Ruf Lassalle's auch nur im Entferntesten geschädigt werden kann.

Die Haftpflicht des Unternehmers

nach dem Gesetze vom 7. Juni 1871 im Vergleich zum französischen Rechte.

II. Das französische Recht stellt den allgemeinen Grundsatze auf:

daß der Auftraggeber für jedes wie immer geartete Verschulden jedes Beauftragten bei Ausführung des Auftrages haftet im offenen Gegensatz zum gemeinen deutschen und römischen Recht, welches nur dann für das Verschulden des Bevollmächtigten den Auftraggeber verantwortlich macht, wenn ihn bei der Auswahl ein Verschulden trifft, wenn er also einer unqualifizirten Person den Auftrag erteilt hat. Diese Haftpflicht hatte das preussische Landrecht dann noch dahin beschränkt, daß den Auftraggeber überhaupt nur eine subsidiäre Haftpflicht traf.

In die Kritik der entgegenstehenden Grundzüge vom Standpunkte des Gesetzgebers einzugehen, ist hier nicht der Platz — in Keinen, unentwickelten, wesentlich auf den Ackerbau basirten Verhältnissen, wo das eigene Handeln und Leiten des Unternehmers die Regel, die Vertretung durch Bevollmächtigte die Ausnahme war, mochte man ohne besondere Unzutraglichkeiten auch hier mit dem römischen Rechte auskommen; es paßte aber entschieden nicht auf die Verhältnisse, wie sie die moderne Großindustrie geschaffen hat. Selbst da, wo der Unternehmer in Person noch der Arbeit vorsteht, geht seine Thätigkeit nicht über die allgemeine Thätigkeit hinaus, und er bedarf für die Leitung und Beaufsichtigung der einzelnen Arbeitszweige einer Reihe von Repräsentanten, Beamten, Aufsehern u. s. w. Sehr häufig, wie bei den Aktienunternehmungen, verschwindet die Person des Unternehmers ganz; es ist das von den Personen ganz losgetrennte Kapital, welches als der Betriebsunternehmer erscheint und lediglich durch Beamte den Betrieb führt.

Diese Beamten sind mit ihrem Vermögen natürlich nicht den aus Unfällen entspringenden Erstattungsansprüchen gemachsen; es wäre zudem auch ungerecht, diese auf bestimmte Lohn- und Gehaltsätze angewiesenen Personen vollaus für solche

Schäden heranzuziehen, während der eigentliche Gewinn, der nicht selten gerade durch gewagte, möglichst wenig kostende und daher gefährliche Arbeitsleistung erzielt wird, dem Unternehmer zufällt. Vom Standpunkte des Arbeiters betrachtet, ist er auch nicht mit Rücksicht auf die Qualifikation der Beamten und in deren Dienst eingetreten; er hat die Auswahl des Arbeitszweiges und Arbeitgebers, niemals aber die Auswahl der Beamten.

Einige große Unglücksfälle in Neu-Hierlohn, in Angau im Planenschen Grund zeigten in handgreiflicher Weise die Unzutraglichkeiten des bisherigen Systems.

Sie gaben den Anlaß zu dem Haftpflichtgesetz, das aber statt prinzipieller Regelung der Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden nur einzelne, nicht einmal glücklich herausgegriffene Fälle regelt. Dabei blieben drei wesentliche durchgreifende Verschiedenheiten von dem am Rhein noch neben dem Haftpflichtgesetz und über dasselbe hinaus geltenden französischen Rechte bestehen.

1) Das Haftpflichtgesetz bezieht sich, von den Eisenbahnen abgesehen, nur auf den Betrieb eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube) oder Fabrik, es schließt also den ganzen landwirthschaftlichen Betrieb, obwohl derselbe jetzt kaum weniger und nicht minder gefährliche Maschinenarbeit verwendet, das ganze Baugeschäft, bei dem Unfälle ebenso häufig vorkommen wie bei Fabriken, vollständig aus.

Das französische Recht statuirt dagegen die Verantwortlichkeit des Auftraggebers und Unternehmers nicht bloß in den beiden wichtigen, zuletzt genannten Geschäftszweigen, sondern überhaupt in jedem wie immer gearteten Fall, daß jemand ein Geschäft durch andere Personen ausführen läßt und diese dabei einen Schaden verursachen.

Der Bauer haftet für alle schuldhaften Handlungen seiner Knechte so gut wie der Handwerker für seine Gesellen und Lehrlinge, der Fuhrunternehmer für seine Kutscher; der Staat, die einzelnen Verwaltungszweige, die Kreise und Communen sind ebenso verantwortlich für die Handlungen ihrer Angestellten und Bevollmächtigten.

2) Das Gesetz vom 7. Juni 1871 beschränkt die Verantwortlichkeit des Unternehmers auf das Verschulden solcher Personen, welchen die Leitung der Arbeit oder eines Theiles derselben übertragen ist.

Ausgeschlossen ist also die Haftpflicht für die durch Verschulden eines einzelnen Arbeiters seinen Mitarbeitern oder Dritten zugefügten Schäden, während das französische Recht auch in diesem Falle eine direkte Klage gegen den Auftraggeber gestattet.

Der einzelne Arbeiter ist so gut ein préposé des Unternehmers, eine von ihm mittelbar oder unmittelbar für eine bestimmte Arbeit angestellte Person, als der mit der Leitung des Betriebes beauftragte Beamte oder Aufseher.

Diese Verantwortlichkeit findet ihre Grenze darin, daß die schuldhafte Handlung in Zusammenhang mit den übertragenen dienstlichen Verpflichtungen stehen muß. Selbstständige Mißhandlungen, Schlägereien unter einander während des Dienstes oder in der Arbeitspause begründen keine Klage gegen den Geschäftsherrn, insofern nicht aus mangelnder Aufsicht während des Dienstes ein eigenes Verschulden desselben hergeleitet werden kann.

Sie fällt ebenso weg, wenn Jemand ein dem eigenen Geschäft oder Beruf fremdes Unternehmen selbstständig einem Sachverständigen überträgt und dieser die Ausführung allein oder mit Hilfe fremder von ihm engagirter und bezahlter Arbeiter vornimmt. Dieser ist dann für alle dabei vorkommenden Unfälle der selbstständig verantwortliche Auftraggeber. Wenn also ein Privatmann einem Baumeister die Errichtung eines Gebäudes verdingt und dieser mit seinen Arbeitern den Bau herstellt, so ist nicht der Bauherr, sondern der Baumeister für etwaige Unfälle verantwortlich. Behält aber der Bauherr seinerseits die Leitung des Baues, das Engagement und die Zahlung der Arbeiter, so bleibt er verantwortlich, auch wenn er im Uebrigen einen Sachverständigen zur Seite hat.

3) Das französische Recht verpflichtet den Unternehmer zum vollen Schadenersatz, dessen Würdigung und Abwägung dem freien Ermessen

des erkennenden Richters anheimgegeben ist, und zwar sowohl dem Verletzten als auch selbstständig jedem Dritten gegenüber, der durch das schadenbringende Faktum einen direkten Nachtheil erlitten hat.

Der Verletzte ist daher nicht auf den Erstattungsanspruch für den aus der zeitweisen, oder dauernden, völligen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit hervorgehenden Vermögensnachtheil nach dem Gesetze vom 7. Juni 1871 beschränkt, der Richter hat ebensowohl die durch den Unfall etwa verkürzte Lebensdauer, den verringerten Lebensgenuss nach dem Stande und der Stellung des Verletzten, ohne an dessen bisherige Erwerbsthätigkeit oder Fähigkeit irgendwie gebunden zu sein, in Anschlag zu bringen. Eine Kapitalentschädigung neben oder statt einer Rente wird daher immer da stattfinden, wo der Verletzte den Unfall zwar überlebt, aber mit so gerüttelter Gesundheit, daß sein Tod zufolge des Unfalles voraussichtlich früher eintreten wird, als es ohne den Unfall geschehen sein würde.

Das deutsche Reich gewährt nur im Fall des durch den Unfall herbeigeführten Todes des Verletzten dritten Personen und zwar nur denjenigen, welchen der Verletzte zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten verpflichtet war, insofern der Unterhalt durch den Tod entzogen worden ist, einen Erstattungsanspruch.

Nach französischem Recht haben auch beim Ueberleben des Verletzten die Mitglieder der Familie, welcher durch den Unfall ein direkter Vermögensnachtheil zugefügt wurde, eine selbstständige Klage außer und neben der Klage des Verletzten.

Stirbt der Verletzte, so ist die Schadenersatzpflicht nicht auf die Alimentationsberechtigten beschränkt, sie steht dem Ehegatten, den Eltern, den Kindern und den Geschwistern offen; sie geht, insofern sie der Verletzte geltend machen konnte, auf sein Erben über, und ist auch den Gläubigern gegeben, welchen durch den vorzeitigen Tod ihres Schuldners die Mittel zur Dedung ihrer Forderungen entzogen worden sind.

In allen Fällen hat der Richter das Maß des wirklichen Schadens in einem Geldbetrag nach freiem

Sozialpolitische Uebersicht.

Am Montag fanden im deutschen Reichstage einige gleichgültige Wahlprüfungen ihre Erledigung. An die Knobloch'sche und Groot'sche Wahl wagte sich der Reichstag nicht heran, da man fürchtete, die Gemüther noch vor Verathung des Sozialistengesetzes unnötig zu erhitzen.

Daß die genossenschaftlichen Kassen und die registrierten Gesellschaften auch unter das Ausnahmegegesetz gestellt werden sollen, darüber ist der alte Herr Schulze aus Delitzsch ungemein unglücklich. Er will diesbezügliche Anträge stellen, doch wollen die Regierungen nicht nachgeben, da sie, und zwar mit Recht, der Ansicht sind, daß die Sozialdemokraten sich auch mit ihren Bestrebungen eventuell unter das Genossenschaftsgesetz stellen werden. Diese Haltung der Regierungen entzückt uns; jemeher Existenzen in wirtschaftlicher Beziehung durch das Ausnahmegegesetz vernichtet werden, desto besser für die Sozialdemokratie, desto eher kommt das deutsche Volk zur Vernunft und wird sich von solchen alten Heulmeiern, wie Schulze einer ist, die durch ihr sozialistischerfeindliches Kindisches Benehmen das Ausnahmegegesetz mit hervorgerufen haben, abwenden.

Zur Abwehr. Unter vorstehender Ueberschrift bringt der „Staats-Socialist“ gegen den auch von uns erwähnten, die Staatsocialisten angreifenden offiziellen Wochenzettel folgende Erklärung:

Eine dem offiziellen Preßbureau entflammende und von einer Anzahl Zeitungen kolportirte Notiz lautet:

In der letzten Zeit hat die Haltung des „Staats-Socialisten“ besonders gegenüber dem Sozialistengesetz Aufmerksamkeit erregt. Es ist in dieser Beziehung beachtenswerth, daß in dem Blatte, welches bereits mehrfache Wanklungen durchgemacht hat, neuerdings vornehmlich dieselbe Koterie von Socialpolitikern Boden gewonnen, welche früher in der „Eisenbahnzeitung“ und der „Reichsglocke“ das Wort geführt hat!

Nun fährt der „Staats-Socialist“ fort: „Von den Berliner „Konserватiven“ Blättern bringen die „Kreuzzeitung“ und der „Reichsbote“ diese Notiz ohne Bemerkung, die „Deutsche Landes-Zeitung“ dagegen bemerkt dazu:

„Wir glauben auch lesen zu können, haben aber jene Spur nicht wahrgenommen; dagegen scheinen uns gewisse Regierungskreise ganz bedenklich an der dem Wohle des Staates grade nicht sonderlich förderlichen Schwäche zu leiden, daß sie selbst eine von befreundeter Seite angehende sachliche Opposition als eine persönliche betrachten. Dies meinen wir, obgleich wir dem „Staats-Socialisten“ völlig fern stehen, sagen zu müssen, bevor noch das Sozialistengesetz in Kraft tritt.“

Unererseits könnten wir uns eigentlich darauf beschränken, dem offiziellen Preßbureau mit einem Worte des Herrn Reichskanzlers zu antworten, welches derselbe gelegentlich der Socialisten-Debatte im Reichstage gesprochen: „Ich könnte ein viel üblerer Mensch sein als ich bin und doch sachlich Recht haben.“ doch halten wir es um der Sache willen für zweckmäßiger, jene offiziöse Notiz auch noch ausdrücklich als eine tendenziöse — hoffentlich ihres Zweckes verfehlende — „Schnurre“ zu bezeichnen. Allerdings lassen wir uns nicht dafür bezahlen, Alles, was aus den offiziellen Bureau hervorgeht, wundervoll zu finden und

Erneuert festzustellen, auch wenn eine eigentliche pekuniäre Einbuße nicht vorhanden ist. Wie man sieht, geht also das französische Recht in der Hauptsache bedeutend weiter als das deutsche Gesetz vom 7. Juni 1871. Es verlangt den unbedingten Nachweis entweder des eigenen Verschuldens des Unternehmers oder eines beliebigen von ihm Beauftragten: die Vermuthung des Verschuldens bis zum Beweise des Gegentheils, wie sie bei uns den Eisenbahnen gegenüber gilt, wie sie das neue schweizerische Fabrikgesetz auch den Fabrikanten gegenüber statuirte, ist ihm durchaus fremd.

Ist aber einmal ein Verschulden irgendwelcher Art nachgewiesen, so muß dem Verletzten so gut wie jedem andern Verachteten voller Schadenerfolg gesichert werden. Die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf das Baugeschäft, den landwirtschaftlichen Betrieb und hoffentlich grundsätzlich auf jeden Fall der Bevollmächtigung analog dem französischen Rechte dürfte nur eine Frage der Zeit sein; dagegen werden die Meinungen noch weit auseinander gehen darüber, in welchem Umfange die Schadenersatzpflicht zu regulieren ist und namentlich, ob, wie bei den Eisenbahnen, auch der Bergwerkseigentümer und Fabrikant für jeden Unfall verantwortlich sein soll, wenn er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten beweist. Darüber vielleicht ein anderes Mal.

Berichtigung. In Nr. 111 (Beilage) des „Vorwärts“ befindet sich eine längere Correspondenz aus Zürich vom 9. September, zu welcher ich mich genöthigt sehe Einiges zu berichten, da mein Mann sich mehr als zwölf Monate im Gefängniß befinden wird. Wenn mein Mann in seiner Zuschrift an den „Vorwärts“ zunächst über die schweizerischen Verhältnisse spricht, so kann er bei seiner bekannten Bescheidenheit solche niemals für sich gewünscht haben, sondern er hat lediglich die in den Jahren 1848 und 49 von der demokratischen Presse herausgesprochenen freiheitslichen und glückseligen Zustände gegenüber den gegenwärtigen in's rechte Licht stellen wollen. Und damit hat er jedenfalls den Nagel auf den Kopf

speziell den Verfasser des Socialisten-Gesetzes, den Präsidenten des Reichs-Justizamtes (Friedberg!) als den Moses der Epoche zu bezeichnen, doch werden wir uns niemals dazu herbeilassen und haben dies, soviel wir wissen, auch bisher nicht gethan, in eine der früheren „Reichsglocke“ oder „Eisenbahnzeitung“ ähnliche persönliche Polemik zu verfallen. Im Gegentheil haben wir, ebenso wie unsere Mitarbeiter ohne Ausnahme, jede persönliche, durch tatsächliche Unwahrheiten verschlimmerte Polemik jederzeit auf das Entschiedenste desavouirt und gemißbilligt und insbesondere die persönlichen Angriffe gegen den Herrn Reichskanzler als den größten politischen Fehler verworfen und beklagt, und zwar nicht allein der „Reichsglocke“ oder „Eisenbahnzeitung“ gegenüber, sondern in hervorragendem Maße damals, als die „Kreuzzeitung“ sich bewogen fand, den Fürsten Bismarck als den natürlichen Vater der Aera Camphausen-Vleichroder-Delbrück in keineswegs verbindlicher Weise vor ihren Schöffentuhl zu citiren. Dagegen legen wir freilich sachlich einigen Werth darauf, unserem deutschen Vaterlande und dem preussischen Königthum nach unserem eigenen besten Wissen und Gewissen zu dienen und unseren Bedarf an Gedanken soweit irgend möglich selbst zu produziren. Die bekannte offiziöse Staats-Apothete hat schon so vielen verschiedenen Herren gebient und hat schon so oft mit den Rezepten ihrer politischen und socialen Universal-Mittel gewechselt, daß wir es vorziehen, solchen Autoritäten zu folgen, welche stets unter derselben Flagge gefegelt sind. Außerdem aber glauben wir dem „offiziösen Preßbureau“ die offene Erklärung schuldig zu sein, daß wir seine „Correspondenten“ in socialen Dingen für überaus unwissend halten, wie denn auch auf diesem Gebiete noch niemals etwas von dort ausgegangen ist, was sich über das Niveau der gewöhnlichen Phrase erheben hätte. Haben wir Unrecht, so widerlege man uns, haben wir aber Recht, so ist es keine gute Polemik, falsch Zeugniß abzulegen.“

So der „Staats-Socialist“. Was er da dem Herrn von Bismarck an allerlei persönlichen Schmeicheleien aufsticht, lassen wir gern passiren in Hinsicht auf den geradezu vernichtenden Angriff, der auf das Preßbureau eben desselben Herrn von Bismarck geführt wird. Was aber in Bezug auf das Regierungspreßbureau gilt — die geradezu sabelhafte Unwissenheit in ökonomischen und socialen Dingen, das gilt auch in Bezug auf andere Bureau und Personen, so daß jede auch noch so winzige Reform in socialen Dingen im deutschen Reich unter dem gegenwärtigen Regime unmöglich ist.

Eine traurige Nothwendigkeit nennt die Magdeburgerische Zeitung“ das Sozialistengesetz. — Traurig — ganz gewiß; auch nothwendig — um die Sozialdemokratie immer weiter zu verbreiten.

Liberaler Guleruf nach Polizeiweisheit und nach dem lieben Herrgott. Bis jetzt hat der Liberalismus von Beiden, von der Polizei und vom Herrgott, wenig gehalten; nun aber bringt die Sozialdemokratie den Liberalismus wieder auf den allein seligmachenden Polizei- und Gottesweg. Das bedenken die christlich gesinnten Leute, das bedenken die Conservativen, diese Polizeiliebhaber nicht. Anstatt der Sozialdemokratie die Hände zu küssen, bestreben sie sich, uns zu vernichten, uns, ihre besten Freunde, die dem gott- und pflichtvergessenen Liberalismus Moses

getroffen, denn jetzt sind die Zustände insofern andere, als wir jetzt den Kampf um sozialpolitische Rechte führen, was 1848 nur theilweise der Fall war. Ich glaube nimmer, daß mein Mann bei seiner Ankunft in der Schweiz sich gedacht hat, in „Bürgerfamilien“ ein seines Leben führen zu können, dazu hat er sich sein ganzes Leben hindurch viel zu sehr um sein täglich Brod bemüht und suchte lediglich Arbeit. Der Beweis ist ja auch dadurch erbracht, daß er sich mit einer sehr schlecht bezahlten Arbeit begnügte. Dort angewiesen (in Schaffhausen), begab er sich nach Zürich zurück und verbrachte noch einige Tage daselbst, wo für seinen Lebensunterhalt täglich 15 Centimes genügen mußten, welche ihm aus Halberstadt zugegangen waren. Unter solchen Verhältnissen mußte ihm natürlich der Muth vergehen, sich noch weiter an das Comité des schweizerischen Arbeiterbundes zu wenden; es war ja allgemein bekannt, daß er in Schaffhausen ausgewiesen worden war. Wer in dergleichen Lebenslagen sich befunden, der wird auch meinen Mann in diesem Falle begreifen können. Wertwändig bleibt nur dabei, daß das erwähnte Bundescomité die Sache so spät erfuhr. — Meines Mannes Wille ist noch nie gewesen, viel von sich reden zu machen, und darum ist der Correspondent im Unrecht, wenn er die Briefe meines Mannes in's Lächerliche zu ziehen sucht. Krühl hat seit vielen Jahren für unsere Ideen gekämpft und wir haben seit dieser Zeit unendliches Ungemach erdulden müssen — aber immer ohne den geringsten Eigennuß.

Mit sozialdemokratischem Gruß
Margarethe Krühl
in Palbestadt.
Wie uns aus guter Quelle zukommt, hat die Schweizer Behörde, ob mit oder ohne Absicht, das bleibt dahingestellt, aus einem Vergehen wider die öffentliche Sicherheit, ein Vergehen wider die öffentliche Sittlichkeit“ aus irgend einer Zuschrift herausgelesen und deshalb Krühl ausgewiesen. Allerdings ein lächerliches Versehen. (Red. d. B.)

lehren. Daß die Angst vor dem Sozialismus dies „Wunder“, welches alle christlichen Pastöre und alle Polizeigewalt nicht bewirken konnten, verrieth, das beweist zur Evidenz folgende Notiz aus einem nationalliberalen Wochenzettel, der das Ausnahmegegesetz bespricht und die wir der „Magdeburgerischen Zeitung“ entnehmen:

„Das ehrliche Streben aller Theile nach Verständigung ist die beste „rettende That“, um über die drohenden Gefahren der Gegenwart hinwegzukommen. Was die Zukunft bringen wird, liegt in der Hand Gottes. Schwere Stürme werden in späterer Zeit kaum ausbleiben, das befürchten die Gegner des Ausnahmegegesetzes und das wagen auch die kaum in Abrede zu stellen, welche der Meinung sind, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Scheitern des Ausnahmegegesetzes durchaus verthätet werden müsse. Von dem Maße der Weisheit, mit welchem die Regierung das Gesetz handhaben wird, dürfte es zumeist abhängen, ob dieses Gesetz seinen Zweck erreichen oder das Uebel noch verklämmern wird.“

Bekannt ist, daß nicht die Regierung, sondern die Polizei das Ausnahmegegesetz handhaben wird in unaussprechlicher Weisheit, da die Polizeiweisheit in Deutschland ja über allen Zweifel erhaben ist und alle anderen Culturnationen in gerechtes Erstaunen setzt. — Der Liberalismus ist also jetzt auf — die „Polizeiweisheit“ und die „Hand Gottes“ gekommen.

Nationalliberale Sozialisten. Der „Frankfurter Beobachter“ höhnt die „Nationalliberale Correspondenz“ in folgender Weise aus: „Seit Bismarck Vassalle und sein sozialistisches Programm gelobt hat, beginnen auch die Nationalliberalen in dem Augenblicke, wo alle sozialistischen Bestrebungen in Acht und Bann gethan werden sollen, für diese selben Bestrebungen Propaganda zu machen. Anknüpfend an die bekannte Rede des Abg. Dollfus aus Mühlhausen, empfiehlt die „Nationalliberale Correspondenz“ in ihrer neuesten Nummer den Bau von Arbeiterstädten mit Staatshälfe, da Dollfus mit Recht gesagt habe: „Macht jeden Arbeiter zum Grundbesitzer und es wird keine Sozialisten mehr geben.“ — Das ist wahr, aber Finanzminister Hobrecht wird sich bedenken, die Moneten dazu herauszurücken und die Nationalliberalen wissen Das sehr gut. Sie wollen sich nur zur Abwechslung einmal als Philantropen zeigen, zumal es ihnen selbst nicht einen Heller, sondern nur einige Tintenkleckse auf's Papier kostet.“

So muß es kommen. Wer den Schaden hat — es ist doch ein Schaden, daß Herr von Bismarck durch seine Vassallerede den Nationalliberalen in ihre „wirtschaftliche Suppe“ gespuckt hat — braucht für den Spott nicht zu sorgen.

Zur allgemeinen Rathlosigkeit. Die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“ schreibt:

Überall hat die Sozialdemokratie Erfolge und Fortschritte zu verzeichnen: bei den Wahlen, unter der Jugend, in den Kreisen des kleinen Handwerks und Beamtenthums, auf den höheren Unterrichts-Anstalten, unter den Studierenden, Gebildeten und Besitzenden, in der Armeel und was thut man dagegen, welche Gegenwirkung übt man? Ausnahmegegesetz, Polizei, Gewalt! In der That, damit sich zu beschäftigen, wie man der Sozialdemokratie die Wurzeln abgrabe, scheint ganz außerhalb aller Betrachtung zu liegen. Wahrscheinlich, so lange auf religiösem und politischem Gebiete jene liberale Richtung verfolgt wird, welche alle zerstörenden Elemente entbindet, so lange in wirtschaftlicher Beziehung das Prinzip des Gehenslassens die kleineren und mittleren Existenzen expropriirt und vernichtet darf und fast alle mit Ausnahme der Plutokratie mit Unzufriedenheit erfüllt, wird man den Erfolgen der Sozialdemokratie nicht Halt gebieten, sondern sie wird immer weiter und immer breiteren Boden gewinnen, selbst dort, wo man es nicht vermuthen sollte.“

Die Regierung: Ausnahmegegesetz! Die Bourgeoisie: die Hungerpeitsche! Und die Gelehrten der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“: die Religion, die Verchristlichung auf den Himmel. Dabei blüht und wächst die Sozialdemokratie glänzend und ruhig weiter.

Wir erhalten folgende Zuschrift: „An die Redaktion des „Vorwärts“. Ich bin leider wieder einmal genöthigt, Ihnen eine „Berichtigung“ auf Grund des § 11 des Reichspressegesetzes zur Veröffentlichung zugehen zu lassen. Sie richtet sich gegen Nr. 118 des „Vorwärts“ und ist eine doppelte:

1) Sie schreiben: ich sei „vor 30 Jahren sehr stark von communisistischen Gifte durchseucht gewesen“. Ich fordere Sie auf, entweder zur Zurücknahme dieser Behauptung als einer Unwahrheit oder zur Erbringung des Wahrheitsbeweises.

2) Sie führen aus der von mir registrierten „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ (Nr. 230) eine Stelle an, aus der hervorgehen soll, daß ich auch ein mißbräuchliches Vorgehen der Exekutivbehörden gegen die Sozialdemokratie auf Grund des sogenannten Sozialistengesetzes gutheiße. Aber Sie entstellen den Sinn dieser Stelle, indem Sie solche aus dem Zusammenhange reißen, indem Sie verschweigen, daß ich in der Bildung der mit Ausführung des Gesetzes zu betrauten Behörden Garantien angebracht wünschte sowohl gegen eine mißbräuchliche und übertriebene, als auch — allerdings! — gegen eine schlaffe und lässige Ausführung der Gesetze; Sie verschweigen, daß ich mich gegen

die Ausführung des Gesetzes durch bloße „Landespolizeibehörden“ erklärte, weil diese leicht „entweder zu „schroff“ oder zu verzagt verfahren möchten“ daß ich vielmehr die Ausführung des Gesetzes dem Reichskanzler übertragen sehen wollte, der dafür dem Reichstage verantwortlich wäre. Alles Dieses verschweigen Sie geflissentlich und dadurch wird meine wahre Absicht betreffs jenes Gesetzes in Ihrer Ausführung wahrheitswidrig entstellt.

Leipzig, den 5. Oktober 1878.
Prof. Dr. Biedermann,
Redakteur der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“.

Wie oft sollen wir unserem geehrten Mitarbeiter, Herrn Professor Biedermann, sagen, daß er sich nicht auf das Preßgesetz zu berufen braucht, wir nehmen alle seine Beiträge gern auf.

Zu 1) bemerken wir, daß wir seiner Aufforderung, den Wahrheitsbeweis der Behauptung, daß Professor Biedermann vor 30 Jahren vom Communismus durchseucht gewesen sei, sehr leicht erbringen können. Im „Album fürs Erzgebirge“ (Von Mitgliedern des Schriftstellervereins. Leipzig. Brockhaus und Wennerius. 1847) befindet sich ein Aufsatz: „Zur Charakteristik des Sozialismus und Communismus nach ihren unterscheidenden Momenten. Von Carl Biedermann“, in dem sich folgende Stelle befindet:

„Im jetzigen Verkehr ist es oftmals der blinde Zufall oder gar die rohe Gewalt und verjährtes Unrecht, was die Vertheilung der Arbeiten und der Genüsse regiert, was dem Einen die schwere Arbeit, dem Andern den leichteren Genuss zuwirft, den Einen zum Herrn der Arbeitskraft von hundert Andern, diese dagegen zu Dienern und Sklaven Jenes macht. Im jetzigen Verkehr zieht oftmals der mühevolle Besitz den besten Theil des Gewinnes an sich, während die mühevolle Arbeit nur einen lärglichen Lohn davonträgt; wird oft die lustige Kunst, die einem eillen Sinnesrausche frohnt, mit Tausenden belohnt, während die schwierige Hand des Arbeiters, die das Nothwendigste für die Gesellschaft bereitet, ihm selbst kaum die nothdürftigste Existenz zu schaffen im Stande ist.“

„Von dem allerhöchsten Communismus, dem sogenannten Theilungscommunismus oder dem System der gleichen Vertheilung aller Güter unter die Menschen, spreche ich hier nicht, da diese Form einer weit früheren Stufe der Gesittung angehört, gegenwärtig aber von keinem communisistischen Systeme adoptirt wird.“

Die Sache praktisch betrachtet, scheint also so viel gewiß, daß, wenn überhaupt eine völlig veränderte Organisation der gesellschaftlichen und Verkehrsverhältnisse früher oder später nothwendig werden sollte (eine Möglichkeit, die ich wenigstens nicht unbedingt leugnen möchte), diese uns zunächst wohl nur zur Gestaltung der Dinge im Sinne des Sozialismus führen dürfte, d. h. zu einer rationelleren Regelung der Arbeits- und Erwerbverhältnisse, jedoch mit Vertheilung des Grundverhältnisses selbst, der direkten Beziehung zwischen der Produktion und der Consumption des Einzelnen, und daß es dann erst wieder einer weiteren, vielleicht sehr langen Bildungszeit bedürfen möchte, bevor es der Gesellschaft möglich werden könnte, auch diese Schranken niederzureißen und die letzten Consequenzen des Freiheitsgedankens, wieder Communismus sie ausstellt, zu verwirklichen.“

Nun, Herr Communist Biedermann, ist der Beweis erbracht — eine solche Sprache, wie Sie sie geführt haben, dürfen die Communisten Liebknecht und Hajencleber kaum jetzt führen, nach Ihrem Ausnahmegegesetz aber gewiß nicht. Erst Sozialismus, dann Communismus, „diese letzte Consequenz des Freiheitsgedankens“ — die Herren Liebknecht und Hajencleber sind ganz Ihrer Meinung, Herr Biedermann.

Was soll denn nunmehr, Herr Professor, all Ihr Geziere zu Punkt

2) Wenn Sie von der Bildung der Polizei- und Exekutivbeamten sprechen, welche vor Mißbrauch Schutz gewähren soll — o, du heilige Professoren-Einfalt! Aber auch selbst die sozialpolitische Bildung Ihres Reichskanzlers ist nicht so groß, daß sie dergleichen Schutz gewähren könnte. Auf alle Fälle tappen Sie in der Irre. Ihre sittliche Entrüstung zu Punkt 2 war also völlig überflüssig, und Alles, was wir ohne Absicht als unerheblich „verschwiegen“ haben, kann Sie nicht retten vor dem Vorwurf, daß auch ein „mißbräuchliches“ Vorgehen gegen uns Ihnen keine Kopfschmerzen machen wird.

Und trotzdem unser braver, biederer Mitarbeiter! Allerdings: Früher Communist, jetzt Reactionsär — das ist gewiß bedenklich, aber unsere Leser verzeihen Ihnen den umgekehrten Salto-Mortale Ihrer anderen guten Mitarbeiter-Eigenschaften halber, Herr Professor Biedermann.

Die Ausführung des Sozialistengesetzes in Sachsen soll, wie die „Dresdener Nachrichten“ erfahren, den jetzt herrschenden Intentionen zufolge, in der Unterinstanz den Kreishauptmannschaften (also nicht den Polizeidirektoren) zufallen. Der Kreishauptmann würde zunächst das Verbot einer sozialdemokratischen Zeitschrift und eines Vereins anzusprechen, sowie die etwa constatirten Kassen zu vermalen haben. Gegen eine Entscheidung des Kreisauptmanns stünden davon Betroffenen der landesgesetzlich vorgeschriebene Instanzenzug (Appellation an das Ministerium des Innern) zu. Gegen eine Entscheidung des Ministeriums bliebe dann noch die Beschwerde an die Refursionsinstanz offen, die in Berlin gebildet wird und deren Zusammensetzung

augenblicklich noch so lebhaft Erörterungen veranlaßt.

In Oesterreich-Ungarn verwirren sich die Zustände immer mehr. Der Kaiser hat die Entlassung des ungarischen Gesamtministeriums angenommen.

Die „zweite“ Werra-Sassulisch haben wir schon als eine „Ente“ bezeichnet. Nun berichten die Petersburger regierungsfreundlichen Zeitungen selbst, daß die betreffende Nachricht tendenziös entstellt gewesen sei. Alexandra Beneksoja hat nicht auf den „gefürchteten Staats-Procurator“, sondern auf den nichts weniger als gefürchteten Rechtsanwaltschaftswissenschaftler Schewsky schreiben wollen und statt dessen den Gehilfen des Rechtsanwalts, nicht des Staatsprocurators, Prosorowsky nicht „schwer verwundet“, sondern nur ganz leicht getroffen. Der That lagen durchaus keine politischen Motive zu Grunde: das einzige Motiv der That war Eifersucht und Rache für gebrochene Liebeschwüre.

Zur Unterdrückung der Arbeiterpresse. Wie unser Berliner Parteiorgan hört, hat es der weiteren Ausbreitung der sozialdemokratischen Blätter, namentlich in diesem Quartale, vielfach geschadet, daß im Publikum eine plötzliche Unterdrückung der betr. Presseorgane auf Grund der bevorstehenden sicheren Annahme des Ausnahmegesetzes befürchtet wird. Wir können dem gegenüber nur auf die gesetzlichen Bestimmungen verweisen. Selbst dann, wenn das Ausnahmegesetz in zweiter und dritter Lesung vom Reichstage angenommen sein sollte, liegt doch kein gültiges Gesetz vor, vielmehr ist nach Art. 2 und 5 der Reichsverfassung auch erforderlich 1) eine Abstimmung im Bundesrathe über das vom Reichstage angenommene Gesetz; 2) für den Fall, daß diese zustimmend ausfällt, eine Verkündung im Reichs-Gesetzblatte. Rechtsverbindlich wird aber auch dann das Gesetz erst mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Etwaige Unterdrückungsmaßregeln gegen sozialdemokratische Blätter könnten also allerhöchstens im Monat November stattfinden. — Wir haben hierzu zu bemerken, daß der „Vorwärts“ unter der oben angegebenen Befugnis des Publikums nicht gelitten hat; seine Abonnentenzahl ist im fortwährenden Steigen begriffen.

Eine eingeschriebene Hülfskasse polizeilich beschlagnahmt. In der vorigen Woche wurden dem Altonaer Districtsrichter der Krankenkasse des „Bundes der deutschen Arbeiter“ durch die Polizei die Kassensbücher, sowie ca. 18 Mark bares Geld abgenommen, ihm auch das fernere Einschreiben der Mitgliederbeiträge untersagt. — Wenn so etwas schon ohne Ausnahmegegesetz geschieht? Wir sind wirklich gespannt, die Gründe kennen zu lernen, die eine derartige Handlung rechtfertigen.

Beseidene Fragen eines „Reichsfeindes“.

Ihr Herren Nationalliberalen führt doch nur ein einziges Beispiel an, welches zeigt, daß es jemals gelungen sei, auf dem Wege der polizeilichen Maßregelung einen anderen Menschen zum Aufgeben seiner Ansichten und seines Glaubens zu bringen. Nennt nur einen Fall, in dem es einem Nachhader gelungen ist, durch Gewaltmaßregeln zu verhindern, daß mißliebige Ansichten geheim, also sicher vor polizeilichen Angriffen, und noch wirksamer als früher, verbreitet wurden.

- Für das Gegentheil wollen wir Euch Beispiele in Hülle und Fülle liefern:
- 1) Trotz ca. 10 großer Christenverfolgungen giebt es ungezählte Millionen Christen.
- 2) Trotz der Judenverfolgungen noch circa 5 Millionen Juden.
- 3) Trotz der Buddhistenverfolgungen in Indien noch Millionen Buddhisten.
- 4) In Folge reaktionärer Prekordonanzen verlor Karl X. seinen Thron.
- 5) Nach dem Attentat des Fieschi auf Louis Philipp wurde die Pressefreiheit und das Versammlungsrecht beschränkt. Schützte das den künftigen König vor Revolution und Absetzung?
- 6) Welche Regierung der letzten 20 Jahre war despotischer als die Louis Napoleons III., unter welcher Regierung wurden Presse, Versammlungs- und Vereinsrecht mehr geknebelt, unter welcher Regierung strenger gegen Demokraten und Sozialisten vorgegangen? Was war die Folge? Steitiges Wachsen der Opposition. Was war das Ende? Sedan und die Commune.
- 7) Welches Land hat mehr Ausnahmegegesetz gegen mißliebige Parteien als das „heilige“ Russland? Was sind die Folgen? Nur härteres Herannahen des Nihilismus und Zunahme der politischen Morde.
- 8) Hinderte das russisch-preussische Polizei- und Spionier-System die große polnische Verschwörung unter Kosciuszko, die bekanntlich an 100.000 Personen umfaßte und doch ganz unerwartet ausbrach?

Acht Beispiele sind genug, denke ich. Wer mehr sehen will, lese die Geschichte irgend welcher Revolution oder vielmehr die Weltgeschichte. Der Staat ist ein aus Holz gezimmertes Haus vergleichbar. Die Balken darin sind das Rechtsgefühl und die Moralität des Volkes, die Nägel, die sie zusammenhalten, sind die Gesetze. Es kommt nicht sowohl darauf an, daß die Nägel sehr lang sind und tief eindringen, sondern daß sie am rechten Fleck sitzen; aus Nägeln allein kann man kein Haus bauen. Wird das Haus schadhast und liegt dies daran, daß ein oder mehrere Nägel durchgerostet sind, so

erkeht der kundige Baumeister sie durch neue; ist es aber ein Balken, der morsch geworden ist, so heißt es nur den Einsturz beschleunigen, wenn man neue Nägel einreibt, besonders wenn es recht lange sind. Der vernünftige Baumeister wird die schadhafte Balken durch neue ersetzen.

Der kundige Staatsmann, der wirklich das Gute will, wird die Unzufriedenen zufriedenzustellen, indem er die Klagen anhört und die Mißstände beseitigt, nicht aber mit Pulver und Blei, mit dem Scheiterhaufen und mit dem Gefängnis die Menschen verkommen machen.

Wenn Demosthenes das Volk von Athen vor Philipp und vor Philipp's Senblingen warnte, die ihres hohen Herrn angeblich gute Absichten in den schönsten Farben malten, wenn er erklärte:

„Mißtrauen ist ein besseres Schuttmittel als Festungswerke. Ein Fürst will nie die Freiheit.“ So widersprach ihm der Redner Sokrates, ein ehrenhafter aber zu vertrauensfertiger Mann. „Philipp“, sagte er, „will Griechenland nicht der Freiheit berauben, er will nur alle Griechenstämme unter sein ruhmreiches Scepter vereinigen und gegen den persischen Erbeind führen.“ Als Athen nach der Schlacht bei Chäroneia von dem macedonischen König unterjocht wurde, beging Sokrates, von Geisteskräften gepeinigt, aus Verzweiflung den Selbstmord! (Frankfurter Beobachter.)

Correspondenzen.

n. Berlin, 7. Okt. Wer hat sich blamirt? Bekanntlich wurde der Timescorrespondent Blowitz, der Herrn von Bismard interviewt und über dessen Verhältnis zu Gortschakoff ausgeplaudert hatte, „vieler großer Lügen und Verdrehungen“ durch Hrn. von Bismard geziehen. Vorher aber war für Herrn Blowitz der Kronenorden III. Klasse erwirkt worden. Jetzt hat dieser Herr die Annahme des Ordens verweigert!

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erwähnt das in Wiener Blättern auftretende Projekt, Bosnien und die Herzegowina durch böhmische, deutsche und skandinavische Auswanderer zu kolonisieren. Die sich meldenden Ansiedler sollen — einer in Doboj affischirten Rundgebung zufolge — zwölf Joch Feld mit zweijähriger Steuerfreiheit zugewiesen erhalten, ausreichender militärischer Schutz wird ihnen zugesichert, auch sollen sie selbst bewaffnet werden. An Wasser und Holz ist im Lande kein Mangel. Hierzu bemerkt das Blatt: „Vielleicht sänden unsere deutschen Sozialdemokraten sich bewogen, dieser guten Gelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden: Bertheilung des Grund und Bodens von Staatswegen, Bewaffung und zweijährige Steuerfreiheit — schade, daß dieses Eldorado nur für Solche bestimmt ist, die da arbeiten wollen und können.“ — Arbeiten können und wollen? Und diese Frage wagen die „Saubirten“ Bismard's dem arbeitenden Volke Deutschlands zu stellen — diese literarischen Stroche und Strauchdiche, welche von den bosnischen Hamelräubern mit Jubrust Brüder genannt werden, wenn sie sich nur dort erblicken lassen.

Die große Noth hierseits erhebt aus folgenden Biffen über die Odbachlose, welche im polizeilichen Asyl (Arbeitshaus) im Monat September d. J. nächstigten: 5454 Männer, 268 Frauen, 1 Knabe, 4 Mädchen und 4 Säuglinge. Unter den Männern befanden sich 1849 Handwerker und 3005 Arbeiter. Zum ersten Male waren anwesend 183 Männer und 17 Weiber. — Den Krankenhäusern wurden überwiesen 9 Männer und 1 Frauensperson. — Dem Polizeianwalt wurden zur Bestrafung 154 Männer und 14 Weiber vorgeführt und wiederholt verurteilt wurden 761 Männer und 38 Weiber. — Im (nicht polizeilichen) Asyl für Odbachlose nächstigten während des September 8749 Männer und 1387 Frauen, zusammen 10,136 Personen.

Die seit dem Frühjahr d. J. angebahnte Verstärkung der hiesigen Schutzmannschaft um 1000 Mann ist jetzt vollständig durchgeführt und beträgt nunmehr die Gesamtstärke der Schutzmannschaft 3000 Mann. Jede Revierwache hat seit dem 1. Oktober d. J. einen Mann Verstärkung erhalten, während die übrigen neu eingetretene Mannschaften auf den sogenannten Bezirksamts untergebracht sind. — Nun ist Berlin vor Revolution, Attentaten, vor Noth und Elend sicher — desto mehr polizeiliche Störungen werden aber wohl stattfinden.

Und nun zum Schlusse! Unter Tessenborff sollte die Leitung der Berliner Kriminalpolizei übernehmen, er wurde gezogen, doch viel zu leicht befunden — der Posten, der bedeutenden Scharf-sinn erfordert — man sehe sich Tessenborff's Schädelbau einmal an — ist dem Stadtgerichtsrath Grafen Pückler übertragen worden. Um so verwunderlicher ist es, daß gerade jetzt das „Dahheim“, dieses christlich-konservative illustrierte Blatt dem zurückgesetzten Tessenborff ein flammendes Loblied singt. Dasselbe hebt an: „Staats-anwalt Tessenborff, der Scharren der Berliner Stroche, Ganner, Gränder, verbrecherrischer Sozialdemokraten und sonstigen Gesindels“ — — — hat unbestreitbar hohe Verdienste. Daher stammen die Ausbrüche der Wuth, welche in den sozialdemokratischen Organen stets durch den Namen Tessenborff hervorgerufen worden“ etc. etc. — So faßelt das kindische „Dahheim“ in einem langen Artikel fort. Das fromme Blatt weiß nämlich gar nicht, daß die Sozialdemokraten Herrn Tessenborff niemals ernst genommen haben und jetzt am allerwenigsten, da sie wissen, daß der geehrte Herr am Verfolgungsfieber leidet. Daß sie ihn früher auch nur als eine äußerst harmlose und sogar nützliche Person aufgefaßt haben, das geht aus einem „Loblied“ hervor, welches im Jahre 1874 (Nr. 69 vom

19. Juni) im hiesigen sozialistischen Parteiorgan, im „Neuen Sozialdemokrat“ sich befand und folgendermaßen lautet:

Herrn Tessenborff dem wollen wir Ein Loblied jeto weihn; Er sorget ja, wie Keiner hier, Für unseren Verein.

Kein Agitator fährt herbei So große Freundeszahl Durch noch so schöne Rederei Von Elend und von Qual,

Als Tessenborff durch seinen Groll, Mit dem er uns bedroht — Er zaubert die Versammlung voll Und Litsch kommt in Noth.

Was brauchen Anschlagkanten wir, Annoncen und Gesahrt; Herr Tessenborff, er sorget dafür, Daß dies unnöthig sei.

Und nun die Redner gar, wie nett, Ohn' Vorbereitung ganz, Ohn' Louis Blanc, Proudhon, Cabot, So geht's zum lust'gen Tanz.

Herr Tessenborff den Stoff uns giebt Zu unsern Reden all; Da er uns ja so glühend liebt, Sorget er in jedem Fall.

Und wenn aus lauter Freundschaft gar Er frei Quartier uns deut, Der Hauswirth ist es ja fürwahr, Den er dadurch bedrunt.

Der Wohnungsnoth hier in Berlin Macht gänzlich er ein End' — Die Fein-Quartiere reichen hin Für viele fleiß'ge Hand'.

Drum singen wir ein Jubelied Wohl unserm treuen Freund — Daß niemals er zur Ferne zieht, Daß ewig wir vereint.

Und wenn ich mich recht entsinne, brachte auch der „Vorwärts“ im Januar 1877, gleich nach den glorreichen Berliner Wahlerfolgen, ein Gedichtchen mit der Ueberschrift: „Wer ist der größte Sozialist?“ — und kam, nachdem viele bekannte deutsche Sozialisten aufgeführt waren, zu folgendem Schlusse:

Der Tessenborff, er ist der Held, Er schlägt sie Alle aus dem Feld, Er häumt stolz, er stürmt lähn Die Fortschritt'sburg, die Stadt Berlin. Er ist, er ist etc. etc.

Nun, Gott befohlen, sauberes „Dahheim“ und auch Du, mein braver, edler, unvergleichlicher Tessenborff!

Hilfsburg, 2. Oktober. Sie hatten schon oft Gelegenheit, die Sittenerberbnis der „höheren, gebildeteren“ Klassen unserer heutigen Gesellschaft zu schildern und auch diesbezügliche Fälle angeführt. Nachfolgender Artikel des „Schleswig-Holsteinischen Gastwirths“, Nr. 12 (28. Septbr.), dürfte jedoch ein ganz besonderes Interesse in Anspruch nehmen, da den Helden die Strafe auf der That ertappt und sich auch eine deutsche Zeitung gefunden hat, die das Ding beim rechten Namen nennt! Der Artikel lautet:

„Am Sonntag Morgen verbreitete sich mit Blitzesschnelle das Gerücht durch die Stadt: der Amtsrichter Postel ist an der Seite eines Controllmädchens (Freundenmädchen) vom Schlage tödtlich getroffen worden. Wir begaben uns sofort an Ort und Stelle, wo wir den stellvertretenden Pshyhius Dr. Bank und den Polizeimeister Jannsen antrafen. Der Tod ist gegen 8 Uhr Morgens erfolgt. Kurz vorher hatte der hinzugerufene Barbier Barthold den Verstorbenen zur Aber-gelassen, nachdem man bereits ca. dreiviertel Stunden auf die Ankunft des benachrichtigten Dr. Reusinsla gewartet hatte. Die Leiche ward gegen 1/2 11 Uhr Vormittags in Perden gehüllt, mit einer Zeugschur umwickelt und per Wagen nach dem Hospital geschafft. — Soweit der nackte Thatbestand! — Daß dieser Todesfall unter den Umständen, unter welchen er geschehen, eine ungeheure Aufregung hervorgerufen, darf nicht verschwiegen werden. Es war längst ein öffentliches Geheimniß, daß der Verstorbene die Moral nicht achtete; denn der obige Fall der sittlichen Verworfenheit steht keineswegs vereinzelt da. — Doch wir wollen den Todten ruhen lassen; wir wollen uns nicht zu seinem Richter aufwerfen, nichtsdestoweniger aber glauben wir berechtigt zu sein mit Rücksicht auf die offene und freie Wahrheit, die wir bisher unsern Lesern verkündet, auch in diesem Falle einige nähere Betrachtungen anzustellen. — Es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, daß man dort den Baum übersteigt, wo er am niedrigsten ist. Dies ist um so leichter möglich, als namentlich unsere Presse im Allgemeinen sich von jeglicher persönlichen Rücksicht leiten läßt. Würde jede Zeitung sich bestreben, die Wahrheit zu sagen, dann stände es mit der Moral und mit dem so viel besprochenen sittlichen Verfall unseres Volkes weit anders, als jetzt. Was inmitten des großen Publikums irgendwie gegen Moral und Sitte ver-pößt, das wird beachtet, aber was unsere ersten Beamten treiben, das Alles wird mit Still-schweigen übergegangen. Man denke sich die Stellung des Verstorbenen; er war Amtsrichter der hiesigen ersten Abtheilung. Er hatte hier eingestrenge Thätigkeit zu entwickeln, die sehr wohl die ganze geistige Kraft desselben in Anspruch nahm und ihm unmöglich Zeit verstattete, nach-sichtige Organe zu feiern. Letzteres ist dennoch geschehen und beweist zur Genüge, daß er diesem schwierigen Posten nicht gewachsen war. Das Publikum, welches aus dem Munde des Richters ein unparteiisches Urtheil verlangen darf, kann

unmöglich zu einem Manne Vertrauen und Achtung haben, welcher sich gegen die Gesetze der Sittlichkeit so grobe Versehen zu Schulden kommen läßt, wie in obigem Falle. — Der vielgepriesene preussische Richterstand hat durch obigen Fall eine Niederlage erlitten, von welcher derselbe, wenigstens hier in Hilfsburg, sich schwer mit erholen können. — Wir können uns mit dem Gedanken ausöhnen, daß selbst Beamte, die von Sr. Majestät angestellt sind, sich in moralischer Beziehung vergeffen können, allein diese Unterordnung unter sinnliche Begierden darf niemals zu einem öffentlichen Aergerniß führen. Es ist eine Schande für unsere Presse, daß sie nicht den Muth hat, öffentliche Schäden der Gesellschaft auch öffentlich zu geißeln. Bei solchen Vorfällen ist's Zeit, daß die Herren Regierungsräthe, Landräthe etc. die Augen öffnen und scharf hinsehen; denn aus eigener Anschauung lernt man weit mehr als durch Berichte, die der Wirklichkeit oft nicht im geringsten entsprechen. Der Kern des Volkes ist moralisch noch nicht so tief gesunken, daß es dieserwegen Ausnahmegegesetz bedarf, um jegliche freie Meinungsäußerung in Acht und Bann zu thun; seht Euch nur erst die akademischen Bürgerlichen an, von denen selbst ein Dr. Nobiling ein Attentat auf unsern alten ehrwürdigen Monarchen begehen konnte — und es dürfte bald klar werden, daß unsere sogenannten Gebildeten sehr dringend der Besserung bedürfen. Man scheure nur stets die Treppen von oben, nicht von unten, so verlangt es jede einfache Hausordnung!“

Briefkasten
der Redaktion. X. J. J.: Angewonnen. Nächste Nummer. —
der Expedition: A. K. in Sch.: Es kommt darauf an, welche Schriften Sie haben wollen.
Luitung. W. A. Oberb. Haufen Ab. 1.55.

Unterstützungsfonds.
Schß hier 0.60. S. u. F. hier 3.00. J. i. C. 1.00.

Hannover. Sozialdemokrat. Wahlverein.
Sonabend, d. 12. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal, Mittelstraße Nr. 11: 60
Oeffentliche Versammlung.
L.-D.: Forl. des Vortrags von H. Lehme. D. S.

Ordentliche Generalversammlung
der
Genossenschaftsbuchdruckerei zu Kiel
(Eingetragene Genossenschaft)
am Sonntag, d. 3. November d. J., Vormittags von 11. Uhr an im Lokale des Hrn. Karstedt, „Volkshalle“
in Neumünster.
Tagesordnung: 1. Vorlage der Jahresrechnung und ev. Dechargenentheilung. 2. Vorstandswahl. 3. Wahl des Aufsichtsrathes. (20)
Kiel, den 9. Oktober 1878.
Der Vorstand.
Carl Ang. Rau. Heinr. Diemann. G. Walther.

Die Genossenschaftsmitglieder, welche sich auf obiger Generalversammlung vertreten lassen wollen nach nachstehendem Formular ihre Vollmacht anstellen, da nur so ausgefertigte Vollmachten anerkannt werden.
Der Vorstand.

Vollmacht.
Hierdurch bevollmächtige ich Herrn in mich auf der am Sonntag, den 3. November d. J., in Neumünster im Lokale des Herrn Karstedt (Volkshalle) stattfindenden ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Kiel eingetragene Genossenschaft, zu vertreten.
. den 1878.
(Unterschrift.)

Zur Beachtung!

Da Nachnahmesendung den Preis der Schriften wesentlich erhöht, sowie bei Nichteinlösung derselben uns bedeutende Portoauslagen erwachsen, versenden wir von nun an nur mehr gegen baar.
Leipzig, den 9. Oktober 1878.

Die Expedition des „Vorwärts“.

Im Verlage der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Hamburg (G. G.) ist soeben erschienen:

Die Sozialdemokratie vor dem deutschen Reichstag.

Erste Berathung
des Gesetzentwurfs gegen die gemeingefährlicher Bestrebungen der Sozialdemokratie.

II. Heft.
Inhalt: Stenographischer Bericht über die Reichstags- verhandlungen am 16. u. 17. September 1878.

Preis einzeln M. 0.25. In Partien von mindestens 12 Stück à M. 0.25. Lieferung nur gegen baar (vorherige Einzahlung des Betrages, da Nach-nahme zu theuer ist).

Das I. Heft enthält den Gesetzentwurf nebst Notizen und Anlagen. Dasselbe erscheint am 17. Okt. und kostet M. 0.15. In Partien von mindestens 12 Stück à M. 0.10.

Ueber das III. u. IV. Heft Näheres später.

Bestellungen erledigen sofort:
Die Expedition des „Hamburg-Alt. Volksblatt“
Amelungsstraße 5, Hamburg.
„Expedition des „Vorwärts“, Förberstraße 11
Leipzig.
„Expedition der „Berliner Freien Presse“,
Kaiser Franz Grenadier-Platz 8a, Berlin.

Berantw. Redakteur: Franz Hüßloff in Leipzig.
Redaktion und Expedition Förberstr. 12. II. in Leipzig.
Druck u. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.